

Kurztitel

Schiedsgerichtsvertrag zwischen Österreich und Griechenland

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 20/1931

§/Artikel/Anlage

Art. 23

Inkrafttretensdatum

03.01.1931

Text

Artikel 23. Das Protokoll der Kommission wird unverzüglich zur Kenntnis der Parteien gebracht. Es bleibt den Parteien überlassen, seine Veröffentlichung zu beschließen.